



Verein
BAND-UNION
8200 Schaffhausen

Vereins-Statuten

Band-Union Schaffhausen



Verein
BAND-UNION
8200 Schaffhausen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen *Band-Union* besteht mit Sitz in 8200 Schaffhausen ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB).

2. Zweck

Zusammengesetzt aus Musik- und Kulturschaffenden oder solchen, die der Schaffhauser Musik- und Kulturszene gegenüber wohlwollend sind, bietet die *Band-Union* als gemeinnützige Dachorganisation Musik- und Kulturschaffenden eine unterstützende Plattform in folgenden Bereichen:

- Organisationen, Kooperationen und Support von diversen Veranstaltungen, bei denen Mitglieder der *Band-Union* profitieren können.
- Nachwuchsförderung, Beratungen und allgemeine Hilfestellung für junge Künstler/-innen.
- Gemeinsamer allgemeiner Auftritt als Verein *Band-Union* in der Öffentlichkeit (Medien, Werbung, Marketing usw.).
- Aufnahme von Bands, Solokünstler/-innen und weiteren Musik- und Kulturschaffenden, die:
 - o ihre Veranstaltungen über die Kanäle der Band-Union verbreiten können.
 - o über die Band-Union zu Auftrittsmöglichkeiten eingeladen werden können.
 - o in einem Künstlerverzeichnis auf der Band-Union-Homepage aufgeführt werden.
 - o von diversen Angeboten profitieren können.
- Ansprechorgan bei allgemeinen Anliegen.
- Vermittlung und Hilfestellung bei Problemen mit Vermietern, Veranstaltern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen.
- Ansprechorgan bei Rechtsfragen.
- Der Verein ist konfessionell und politisch grundsätzlich neutral. Allerdings erlaubt sich die *Band-Union*, sich auch innerhalb des Interessensgebietes politisch zu engagieren.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein *Band-Union* über folgende Einnahmen:

- Beiträge von Einzelmitgliedern, Gönnern sowie juristischen Personen
- Spenden, Legate, Sponsoring
- Fördergelder der öffentlichen Hand
- Erträge aus Veranstaltungen, Inseraten und diversen Gewinnanteilen davon

Die Beiträge werden nach der Ordentlichen Generalversammlung erhoben und sind innert 30 Tagen nach Versand der Rechnungen finanziell zu begleichen.

4. Mitgliedschaft

Einzelmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse hat, den Verein *Band-Union* zu unterstützen.

Aufnahmegesuche sind mittels Anmeldeformulars (zu finden auf der Homepage www.band-union.ch oder an einem *Band-Union*-Anlass) an den Vorstand zu stellen.



Verein
BAND-UNION
8200 Schaffhausen

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien und Beträge (CHF oder EUR):

- Einzelmitglieder (30.- / Jahr)
- Gönner (ohne Limit, mindestens 50.- / Jahr)
- Partner (ohne Limit, mindestens 100.- / Jahr)
- Ehrenmitglieder (kostenlos)

Die Mitgliederbeiträge sind an der Ordentlichen Generalversammlung bestimmt worden.

- Einzelmitglieder können natürliche Personen nach Erreichen des 16. Geburtstags werden, welche sich zu den Statuten und den Grundsätzen des Vereins bekennen. Natürliche Personen unter 16 Jahren benötigen die Zustimmung einer sorgerechtigpflichtigen Person
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
- Juristische Personen, deren Grundsätze den Vereinsstatuten und den Zielen der *Band-Union* nicht widersprechen, können, auf entsprechendes Gesuch hin, die Mitgliedschaft erlangen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet grundsätzlich der Vorstand.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Einblick in die aktuelle Mitglieder-Kartei und kann eine Diskussion über die Berechtigung einer Mitgliedschaft an der Generalversammlung beantragen. In letzter Instanz kann somit die Generalversammlung über einen Ausschluss von Mitgliedern entscheiden, muss aber nicht.

Eine Formation wird bereits als aktives Vereins-Mitglied geführt, sobald ein festes Formations-Mitglied ein gültiges Vereins-Mitglied der *Band-Union* ist. Dies, trotzdem das Ziel wäre, alle Musiker als Vereins-Mitglied zu gewinnen.

5. Eintritt

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Das Anmeldeformular ist auf der Vereinshomepage www.band-union.ch zu finden.

Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme und der Entrichtung des Mitgliederbeitrags.

Neumitglieder, die dem Verein während des Jahres beitreten wollen, anerkennen von Beginn an die Statuten und die Grundsätze des Vereins, sind also von diesem Zeitpunkt an Vereins-Mitglied, aber noch ohne Stimmrecht. Dieses erhält das Neumitglied dann nach der Verlesung und Bestätigung durch die nächste Generalversammlung. Hierfür werden die Namen der Neumitglieder an der Generalversammlung verlesen und die Aufnahme der Neumitglieder durch die bestehenden Mitglieder anerkannt.

Drittpersonen oder Besucher ohne Mitgliedschaft haben kein Stimmrecht.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Einzelmitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Jahresbeitrag ist in jedem Fall geschuldet oder verfällt zu Gunsten des Vereins. Der Austritt muss dem Präsidenten oder dem Vorstand schriftlich per Mail oder per Post bekannt gegeben werden.



Verein
BAND-UNION
8200 Schaffhausen

Ein ausgetretenes Mitglied verliert alle seine Vereins-Chargen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach einem Austritt oder einem Ausschluss sämtliche bei ihm befindlichen Unterlagen des Vereins, wie Geschäftspapiere, Akten, Belege, Zugangsdaten etc. unaufgefordert und innerhalb von drei Wochen nach Abgabe der Austrittserklärung bzw. nach erfolgtem Ausschluss beim Präsidenten abzugeben.

Ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Statuten oder die Vereinsbeschlüsse verletzt oder dem Verein in irgendeiner Weise schadet, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Ausgeschlossenen steht gegen den Beschluss des Vorstandes das Rekurs-Recht an die Generalversammlung offen. Deren Entscheid ist endgültig. Von der Einreichung des Rekurses bis zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung ist die Mitgliedschaft sistiert.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Vergünstigungen und Ansprüche an den Verein.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt beim Hinschied eines Mitgliedes, beim Austritt sowie beim Ausschluss bzw. beim Konkurs einer juristischen Person.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) weitere Vereins-Chargen

Die Organe des Vereins arbeiten unentgeltlich, haben jedoch grundsätzlich Anspruch auf Spesenentschädigung bei Auslagen im Zusammenhang mit Vereins-Auslagen.

9. Ordentliche Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Raum Schaffhausen statt und ist freiwillig für die Mitglieder.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder des Vereins schriftlich eingeladen, unter Beilage einer Traktandenliste. Die Einladung wird spätestens vier Wochen vor der Versammlung versandt. Anträge sind bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Obliegenheiten der Generalversammlung sind:

- Begrüssung und Appell
- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Verlesung und Bestätigung von Neumitgliedern
- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Bericht des Präsidenten
- Bericht des Kassiers





Verein
BAND-UNION
8200 Schaffhausen

- Abnahme des Revisorenberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- Wahl von Mitgliedern allfälliger weiterer Chargen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für alle Kategorien
- Behandlung von Beschwerde-/Rekursfällen
- Varia
- Schlussrunde mit offener Diskussionsrunde

An der Generalversammlung besitzt jedes Einzelmitglied eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Statutenänderungen, die aufgrund von Gesetzes- und/oder Vorschriften-Änderungen anfallen, benötigen keine Beschlussfassung.

10. Die ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt auf Begehren:

- des Vorstandes
- 33% aller Mitglieder oder
- 75% aller anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung

Anträge zur Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Der Vorstand orientiert umgehend alle Mitglieder und lädt schriftlich zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein. Dieses Vorgehen gilt auch, wenn der Vorstand selbst eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen will.

Die Versammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.

Sie entscheidet abschliessend und endgültig über:

- alle Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung
- alle Anträge, welche vom Vorstand oder von den Mitgliedern eingereicht wurden.

Jede ausserordentliche Generalversammlung ist (ausser bei Auflösung des Vereins) unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr beschlussfähig.

11. Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Es können mehrere Personen einem Bereich angehören. Ebenso kann eine Person in mehreren Bereichen eingesetzt werden.

Ein Vorstands-Mitglied kann jederzeit zurücktreten. Der Austritt muss dem restlichen Vorstand schriftlich bekannt gegeben und begründet werden. Es gibt keine Kündigungsfrist. Davon



Verein
BAND-UNION
8200 Schaffhausen

ausgenommen sind der Präsident und der Kassier. Diese Vorstands-Mitglieder können nur auf die nächste Generalversammlung austreten, ausser es wird unterjährig innerhalb des Vorstands ein Ersatz konstituiert.

Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich, nach einem Austritt oder einem Ausschluss sämtliche sich bei ihm befindlichen Unterlagen des Vereins, wie Geschäftspapiere, Akten, Belege, Zugangsdaten etc. unaufgefordert und innerhalb von drei Wochen nach Abgabe der Austrittserklärung bzw. nach erfolgtem Ausschluss beim Präsidenten abzugeben.

Der Vorstand gliedert sich wie folgt:

a) Präsident

- Koordinations- und Kontrollfunktion
- Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen
- Regelungen von Verträgen und Verhandlungen
- Vertretung des Vereins *Band-Union* gegen Aussen

b) Kassier

- Verantwortung der sauberen und exakten Rechnungsbuchführung
- Begleichung sämtlicher fälligen Beträge innerhalb nützlicher Frist
- Führen der Mitgliederliste und Überprüfung des Eingangs sämtlicher Mitgliederbeiträge, Spenden, Fördergeldern sowie das Nachgehen bei fehlenden Beiträgen
- Erstellung eines vollständigen und abgeschlossenen Kassabericht auf die folgende Generalversammlung
- Erstellung und Überwachung der Einhaltung des Vereinsbudgets

c) Aktuar (Sekretariatsstelle)

- Erledigung aller erforderlichen Schreibarbeiten
- Erstellung und Versand aller Einladungen, Dankes- und Bittschreiben
- Protokollführung für alle vom Vorstand koordinierte Sitzungen und Versammlungen

d) Weitere, vom Vorstand zu schaffende Chargen

- Revisoren (Überprüfung des vom Kassier erstellten Kassaberichtes für die Generalversammlung)
- Webmaster (Zuständigkeit und Verantwortung für die Aktualität der Homepage)
- Kommunikation (Betreuung der Social Media Kanäle, zuständig für das Erfassen von Texten, Berichte, Medienmitteilungen oder ihm zugetragenen Aufträge)
- Arbeitsgruppe (Koordination und Organisation der Vereinsaktivitäten)

Der Vorstand koordiniert diese Chargen, verteilt die Posten innerhalb des Vorstands oder übergibt sie einem von ihm bestimmten Vereinsmitglied.

Als Revisoren können auch externe Personen/Gesellschaften bestimmt werden.



Verein
BAND-UNION
8200 Schaffhausen

12. Revisoren

Die Überprüfung des Jahresabschlusses vom Kassier erstellten Jahresbericht wird von einem oder zwei Revisoren vollzogen. Als Revisionsstelle kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Revisoren sind wieder wählbar.

13. Rechnungslegung

Der Verein verpflichtet sich, jährlich einen Jahresabschluss nach den aktuellen kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Der Abschluss muss jeweils bis zum 31. Januar erstellt sein und den Rechnungsrevisoren zur Einsicht vorgelegt werden.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet für den Verein und kann den Verein für jeden Bereich nach Aussen verpflichten. Der Präsident und der Kassier haben Einzelunterschrift. Beide zusammen können weiteren Personen aus dem Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

15. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet grundsätzlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Allerdings übernimmt der Verein als solches keine Haftung bei negativen Vorkommnissen, wie Sachbeschädigungen, allg. Vandalismus und sonstigen Missständen. Hierzu fallen sämtliche Sanktionen auf die fehlbare/n Person/en.

16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen. In Einzelfällen kann der Vorstand Statutenänderungen während eines Vereinsjahres durch eine ausserordentliche GV beantragen, wenn die Philosophie und Zielsetzungen der grundsätzlichen Vereinsstruktur nicht beeinträchtigt werden.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu überlassen.

18. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

19. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitgliedern gilt der Gerichtsstand 8200 Schaffhausen. Der Verein kann jedoch auch ein Mitglied an dessen Wohnort anklagen.



Verein
BAND-UNION
8200 Schaffhausen

20. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Zustimmung nach der Generalversammlung vom 06.04.2024 per sofort in Kraft.

Schaffhausen, 18.01.2013

Revision 1: Schaffhausen, 21.05.2016

Revision 2: Schaffhausen, 06.04.2024

Der Präsident

Ronny Bien

Der Aktuar

Christian Hunger

Der Kassier

Christian Hunger

